Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 78 (2016)

Heft: 5

Rubrik: 30 km/h : was nun?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

30 km/h – was nun?

Wie häufig ein älterer Anhänger genutzt wird, hat keinen Einfluss auf die technische Ausrüstung, höchstens auf die Intensität der Wartung. Der Anhänger muss stets dem Strassenverkehrsgesetz genügen.

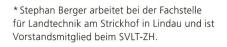
Stephan Berger*

An älteren, in der Landwirtschaft eingesetzten Anhängern fehlt oft das Typenschild. Ob es bewusst abgeschlagen wurde, um mit dem gemäss Gesetz erlaubten Höchstgewicht fahren zu können, oder ob gar nie ein Herstellerschild angebracht worden ist, ist vielfach unklar. Klar ist jedoch, dass jeder Anhänger eine Identität mittels eines Typenschilds aufweisen muss. Gemäss der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (vts) muss dieses aus dauerhaftem Material bestehen und an leicht zugänglicher Stelle angebracht sein. Bei älteren Anhängern (vor 1985) ist laut Josef Enk, Strassenverkehrsexperte im Kanton Thurgau, das Baujahr zwecks Identifikation des nötigen Bremssystems zu empfehlen. Anhänger vor 1985 können mit dem Farmerstopp gebremst werden. Ist das Baujahr nicht aufgeführt, liegt die Beweislast bei einer Fahrzeugkontrolle beim Fahrzeughalter. Fahrzeughalter sollten ihren Händler oder den Importeur kontaktieren, um die Angaben zu erhalten. Kann die Identität nicht herausgefunden werden, so kann der Landmaschinenmechaniker aufgrund der erbrachten Bremsleistung, der Tragfähigkeit der Reifen oder des Zustands der Zugöse das selbst zu verantwortende Gewicht definieren. Das Gewicht muss so definiert werden, dass es auch gebremst werden kann.

Eigenverantwortung

Je nach Baujahr und Geschwindigkeit sind bei Anhängern verschiedene Bremsverzögerungen vorgeschrieben. So muss beispielsweise ein 30er-Anhänger je nach Baujahr eine Abbremsung von mindestens 34 % erreichen, bei einem 40er-Anhänger ist eine Abbremsung von 38 % gefordert.

Anhänger, die nur für die Geschwindigkeit bis 30 km/h gebaut sind und die Breite von 2,55 m nicht überschreiten, müssen nicht eingelöst werden. Das heisst aber nicht, dass hier keine Bremsvorschriften einzuhalten sind. Auch bei 30er-Anhängern gibt es gesetzliche Mindestanforderungen an die





Auch die Bremsen von 30-km/h-Anhängern müssen Mindestanforderungen erfüllen. Bilder: SVLT-ZH





Fehlt das Herstellerschild, so ist der Hersteller zu kontaktieren. Ist dieser nicht mehr auffindbar, kann aufgrund der erbrachten Bremsleistung, der Tragfähigkeit der Reifen oder des Zustands der Zugöse das selbst zu verantwortende Gewicht definiert werden.

Bremsen. Obwohl diese grundsätzlich nicht kontrolliert werden, sollten auch diese Bremsen je nach Auslastung hin und wieder geprüft werden.

Gemäss Josef Enk gibt es für ältere Anhänger bis Baudatum 31. 12. 1992 eine Erleichterung. Die Betriebsbremse muss mit jener des Zugfahrzeugs verbunden sein oder unabhängig von ihr vom Führersitz aus betätigt werden können. Die Zugfahrzeuge, die ab 1. 10. 92 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt wurden müssen, mit einer durchgehenden Bremse, entweder hydraulisch oder Druckluft, ausgerüstet sein.

Drehbarkeit der Zugöse

Seit dem 1.10. 1992 muss das Zugmaul neuer Traktoren um 90° drehbar sein. Bei älteren Traktoren muss entweder das Zugmaul oder die Zugöse des Anhängers drehbar sein. Keinesfalls dürfen beide starr oder beide drehbar sein.

An einem landwirtschaftlichen Transportanhänger mit maximal 30 km/h können vor-

Zusatzinformationen

Zu diesem Artikel ist auf www.agrartechnik.ch ein umfassendes Tabellenwerk verfügbar (Download > Schweizer Landtechnik > Ausgabe 2016/5).

übergehend angebrachte Doppelbereifungen oder Zusatzgeräte wie beispielsweise ein Schleppschlauchverteiler oder Doppelräder bis zu einer Breite von 3 m angebracht werden, ohne dass es dazu ein Kontrollschild braucht. Achtung: In diesem Fall muss die Breite des Anhängers am Zugfahrzeug auffällig markiert sein.

Wird die Grundbreite von 2,55 m beim Transportanhänger wegen Breitreifen und beim Arbeitsanhänger überschritten, ist eine Zulassung notwendig. Das Strassenverkehrsamt schreibt die erforderlichen Auflagen betreffend die Fahrzeugausrüstung wie beispielsweise notwendige Markiertafeln oder Abdeckung von Fahrzeugteilen vor und erteilt ein braunes Kontrollschild.